SPD-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 30.11.2011



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

17. Wahlperiode

30.11.2011

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3186

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsgesetzes in Schleswig-Holstein Drucksache 17/ 1267

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

- I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
- 1. § 27 wird gestrichen. Die nachfolgenden Paragrafen verändern sich entsprechend.
- 2. In § 47 Ziffer 2 wird folgender Buchstabe d) angefügt:
 - "d) im Amtsanwaltsdienst in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 12."
- 3. § 59 wird gestrichen. Die nachfolgenden Paragrafen verändern sich entsprechend.
- 4. In § 60 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 - "Hierbei sind die Regelungen der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung) des Bundes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen."
- 5. In § 61 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort "siebten" durch das Wort "sechsten" ersetzt.
- 6. § 62 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. die Zahl "18" wird durch das Wort "sechs" ersetzt.
- b. Hinter dem Wort "Zulage" wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
- 7. In der Anlage 1 werden in den Auflistungen zu den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 die Wörter "Kriminalmeisterin oder Kriminalmeister" gestrichen.

II. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- 1. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden die Worte "Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr" gestrichen, sowie das Wort "sowie" durch das Wort "und" ersetzt.
 - b. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Absatz 1 gilt für Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr ohne die zeitliche Befristung der Erreichung der Altersgrenze bis zum 31.12.2013."
 - c. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.
- 2. In § 56 wird folgender Absatz 10 angefügt:
 - "(10) Beamtinnen und Beamten haben gegenüber der für die Ermittlung und Festsetzung der Höhe der Versorgungsbezüge zuständigen Behörde einen Anspruch auf Erteilung von Auskünften über ihre Versorgungsansprüche."

Thomas Rother und Fraktion